



## INFOBRIEF

**Verteiler:** Vorstand LV  
Bezirksleiter\*innen | Vorsitzende Ortsgruppen  
Schatzmeister\*innen Bezirke | Schatzmeister\*innen Ortsgruppen

**DLRG Landesverband  
Niedersachsen e.V.**

Geschäftsstelle  
Im Niedernfeld 4A | 31542 Bad Nenndorf

**Torge Jander  
Schatzmeister**

E-Mail:  
Torge.Jander@niedersachsen.dlrg.de

Bad Nenndorf, 10.01.2021

### INFOBRIEF Nr. 01/2021

Ressort: Finanzen

Für Rückfragen steht euch Torge Jander gerne zur Verfügung.

E-Mail: Torge.Jander@niedersachsen.dlrg.de

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

das Jahr 2021 wird in finanzieller Hinsicht einige Neuigkeiten mit sich bringen, welche wir im Folgenden erläutern möchten.

#### Steuerfreie Aufwandsentschädigungen ab 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen, die Steuerfreiheit für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit für gemeinnützige Organisationen von 2.400 EUR auf nunmehr 3.000 EUR zu erhöhen. Dieser bei uns als „Übungsleiterpauschale“ bekannte Freibetrag ermöglicht den Gliederungen ihren Übungsleitern und Trainern, Ausbildern, Betreuern und Rettungsschwimmern eine Vergütung/Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 3.000 EUR pro Jahr steuerfrei zu gewähren.

Ebenfalls wurde die sogenannte „Ehrenamtspauschale“ von 720 EUR auf 840 EUR pro Jahr erhöht. Auf Basis dieser Regelungen können andere Tätigkeiten, die nicht in den Bereich Ausbildung und Einsatz fallen, steuerfrei vergütet werden (Reinigungstätigkeiten, Gartenpflege usw.). Satzungsrechtlich ist es aber nicht zulässig, die Vergütung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Vorstandsamtes zu gewähren. Hier solltet ihr auf eine strikte Trennung zwischen Vorstandsamt und bezahlter Tätigkeit achten.

#### Vereinfachter Spendennachweis für Zahlungen ab 2021

Für Zuwendungen genügt nun bis 300 EUR (bisher 200 EUR) die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes als steuerlicher Spendennachweis (§ 50 EStDV).

#### Steuerpflicht wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ab 2021

Gemeinnützige Organisationen unterliegen mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nur dann der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen den Betrag von nunmehr 45.000 EUR überschreiten. Diese Freigrenze lag bis Ende 2020 noch bei 35.000 EUR

### Corona-Hilfsfonds des Landes Niedersachsen

Wir haben in den letzten drei Monaten darüber informiert, dass das Innenministerium einen Sonder-Hilfsfonds für die Hilfsorganisationen plant. Die Förderrichtlinie befindet sich immer noch in Abstimmung mit dem Finanzministerium, sodass wir noch keine verlässliche Aussage zum Programm treffen können. Geplant ist eine Unterstützung der Hilfsorganisation sofern diese aufgrund der Corona-Pandemie Mehraufwand auf sich nehmen mussten oder sofern die fälligen Rechnungen aus dem Bereich des Katastrophenschutzes nicht oder nicht wie geplant bezahlt werden konnten, weil wichtige Einnahmen der Gliederungen weggefallen sind. Aufgrund der avisierten Höhe des Gesamtbudgets, empfehlen wir, die finale Veröffentlichung der Richtlinie abzuwarten, bevor Anschaffungen im Rahmen der übrigen Fördermaßnahmen des Landesverbandes (siehe nachfolgende Punkte) zu tätigen. Die Finanzierungsquote soll bis zu 70 % betragen. Sobald uns neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir euch informieren.

### Beitragssenkung ab 2021

Da der Landesverband künftig mit deutlich höheren Spendeneinnahmen aus dem Spendenmailing rechnen kann, hat der LV-Rat im November 2020 beschlossen, den Beschluss des LV-Tages 2016 hinsichtlich der Beitragserhöhung um 0,60 EUR auszusetzen, wenn die Spendeneinnahmen des Vorjahres den Betrag von 350.000 EUR überschreiten. Der Beitragsanteil des Landesverbandes für das Jahr 2021 beträgt somit 5,90 EUR. Dies wurde bereits im ISC korrekt hinterlegt, sodass die dort hinterlegten Abrechnungen korrekt sind. Soweit die Bezirke ihren Beitragsanteil noch nicht final gepflegt und bestätigt haben, möchten wir bitten, dies nachzuholen.

### Zuschüsse für Materialbeschaffungen

Aus den erhöhten Spendenmitteln des Landesverbandes werden künftig Materialbeschaffungen der Gliederungen gefördert. Da die höheren Spendeneinnahmen des Jahres 2020 noch nicht vollumfänglich nach dem neuen Verteilungssystem zu berücksichtigen sind, steht für diese Materialbeschaffungen ein Budget von 64.875 EUR zur Verfügung. Bisher wurden im Antragsverfahren (ohne Sonderzuschüsse für KatS-Beschaffungen) lediglich etwa 20-25.000 EUR an die Gliederungen ausgezahlt. Erwartet wird ein Anstieg in den nächsten Jahren auf ca. 150.000 EUR. Die Zuschüsse stehen wie folgt zur Verfügung:

#### *a) Artikelrabatte für Beschaffungen*

Der LV-Vorstand wird kurzfristig eine Artikelliste mit den jeweiligen Zuschüssen veröffentlichen. Aufgrund der Corona-Pandemie und der kurzfristigen Beschlussfassung im November 2020 konnte diese Liste noch nicht erstellt werden. Aktuell arbeiten wir an einem verwaltungsarmen Umsetzungsweg. Die Details hierzu sind noch in Klärung. Anträge können daher noch nicht gestellt werden.

#### *b) Mitfinanzierung für Beschaffungen*

Der Bundesverband bietet mit der MPF-Stiftung und dem Strukturförderfonds umfangreiche Programme zur Finanzierung von größeren Projekten. Der Landesverband wird sich mit einem eigenen Anteil an den Förderungen des Bundesverbandes beteiligen. Aktuell ist vorgesehen, den Anteil der MPF-Stiftung um 50 % und den Anteil der Strukturförderung um 20 % aufzustocken. Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Zuschussbeträge und nicht auf die Investitionssumme. Gleiches gilt für die Mitfinanzierungen bei Beschaffungen, die durch das Land Niedersachsen in den Bereich Katastrophenschutz getätigt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Förderung ist dass die Antragsunterlagen fristgerecht an den Hauptfinanzierer und zeitgleich auch an die LV-Geschäftsstelle geschickt werden. Es bedarf keiner weiteren umfangreichen Dokumentation, wenn uns der Hauptantrag fristgerecht vorliegt. Über den genauen Ablauf werden wir in Kürze informieren. Dieser Weg wurde gewählt, weil damit einerseits sichergestellt wird, dass Fördermittel auch anderer Finanzierungspartner ausgeschöpft werden und andererseits der Verwaltungsaufwand für die Gliederung gering gehalten wird. Beachtet bitte, dass **die Anträge an den Strukturförderfonds bis zum 31. August 2021 gestellt werden müssen\***, um im Jahr 2022 einen Zuschuss zu erhalten. Für die Mittel des Landes Niedersachsen können die ersten Anträge Ende des Jahres 2021 entgegen genommen werden. Die Bewilligung und Auszahlung des LV-Zuschusses erfolgt nach der Bewilligung des Landes in 2022.

**\*Achtung: Abgabefrist ist nun der 31. Juni 2021!**

### Zuschüsse für Ausbildungsmaßnahmen

Ein sehr umfangreiches Paket hat der LV-Rat für den Bereich der Ausbildung beschlossen. Für diesen Bereich stehen in 2021 insgesamt 48.925 EUR zur Verfügung. Der Betrag wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich auf ca. 100.000 EUR erhöhen. Die Förderung erfolgt in drei Schritten:

a) *Zentrale Ausbildungsmaßnahmen*

Die zentralen Ausbildungsmaßnahmen des Landesverbandes sind verbunden mit hohen Hotelkosten. Die Teilnehmerbeiträge sind teilweise so hoch, dass die Gliederungen eine Ausbildungsmaßnahme für ihre Aktiven nicht mehr finanzieren können. Dieser Entwicklung wollen wir nun entgegenwirken, indem wir den niedersächsischen Gliederungen einen Zuschuss gewähren, wenn sie die Teilnehmerbeiträge für ihre Teilnehmer übernehmen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Dauer des Lehrganges und wird im Veranstaltungsprogramm veröffentlicht.

b) *Dezentrale Ausbildungsmaßnahmen*

Neben den bisherigen Regelungen zu dezentralen Ausbildungsmaßnahmen und der Delegation von Ausbildungsverantwortungen wurde vom LV-Rat nun ein Förderprogramm beschlossen. Danach eröffnen wir als Landesverband den Bezirken die Möglichkeit, Ausbildungsmaßnahmen im Namen des Landesverbandes durchzuführen. Die Maßnahmen werden in der organisatorischen Verantwortung des Bezirkes und in der inhaltlichen Verantwortung der jeweils beauftragten Ausbilder und Multiplikatoren durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt über den Landesverband. Die Bezirke erhalten zusätzlich zu dem finanziellen Erfolg aus den Teilnehmerbeiträgen einen Zuschuss in Höhe von 8,50 EUR pro Tag und Teilnehmer. Aktuell sind wir dabei, die Details in der Organisation festzulegen, die wir im Anschluss veröffentlichen werden.

c) *Lokale Qualifizierungen*

Weiterhin wird der Landesverband lokale Ausbildungsaktivitäten in den mitgliederführenden Gliederungen fördern. Hier wird für Ausbilderqualifikationen, DOSB-Lizenzen und Jugendgruppenleitern ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 25,00 EUR / Jahr gewährt. Pro Person wird aber jeweils nur die höchste gültige Qualifikation je „Fachgebiet“ bezuschusst. Aufgrund der begrenzten Mittel in 2021 wird dieser Pauschale Zuschuss erstmals in 2022 ausgezahlt für Qualifikationen, die am 31.05.2022 gültig sind bzw. für die ein gültiger Lehrauftrag vorliegt.

Als Unterstützung und als Ausbildungsanreiz für Jugend-Einsatz-Teams wird für Mitglieder im Alter zwischen 12 und 16 Jahren ein Zuschuss in Höhe von 50 EUR pro Jahr gewährt, wenn diese über eine Basisausbildung (401) verfügen.

Weiterhin wird es einen Erstqualifizierungszuschuss für bestimmte Qualifikationen (Wachführer, Sanitäter, Bootsführer, Einsatztaucher II, Sprechfunker, KatS-Helfer, Kampfrichter (E), Strömungsretter I, Ausbildungsassistenten) geben. Maßgeblich ist die erstmalige Qualifizierung im Vorjahr der Antragstellung. Der erste Antrag kann bis zum 31.05.2022 gestellt werden.

Für alle neuen Förderprogramme werden wir in Kürze detaillierte Informationen bekannt machen, die das Antragsverfahren beschreiben. Wir werden darauf achten, die Zuschüsse mit nur einem geringen Aufwand an euch auszahlen zu können.

### LSB-Förderung „Aktiv durch den Winter“

Der Landessportbund hat für seine Mitgliedsvereine ein Sonderprogramm aufgelegt, um den Vereinen die Beschaffung von Materialien zu ermöglichen, wenn diese Materialien für das Online-Sportangebot oder zur Eihaltung des Abstandsgebot erforderlich sind. Da Programm läuft noch bis zum 28. Februar 2021.

Informationen findet ihr unter <https://www.lsb-niedersachsen.de/sportbleibtstark/lsb-foerderprogramm>

#### Förderung von DOSB-Lizenzen

Sofern Gliederungen an lizenzierte Trainer eine nebenberufliche Aufwandsentschädigung (unbar) bezahlen, kann ein Zuschuss über das Intranet des LSB beantragt werden. Dieser ist bis zum 31.05.2021 zu stellen. Der LSB gewährt je Gliederung (ordentliche Mitgliedschaft im LSB ist Voraussetzung) einen Pauschalzuschuss proportional zur Anzahl der gemeldeten Lizenzinhaber. Es erfolgt keine Stundenabrechnung, sondern es muss lediglich sichergestellt werden, dass der gesamte Zuschuss des LSB insgesamt und unbar an die Lizenzinhaber ausgezahlt wurden. Jeder gemeldete Lizenzinhaber muss dabei berücksichtigt werden, wobei es nicht auf die Höhe an den einzelnen Übungsleiter ankommt.

Wir wünschen euch weiterhin viel Kraft in der aktuellen Zeit.

Bleibt gesund!



Torge Jander  
Schatzmeister